Prüfung des Änderungsbedarfs der Gewässerbenutzungsordnung (GewBenO) der Stadt Nürnberg hinsichtlich des Gemeingebrauchs

Aus aktuellem Anlass wurde durch das städtische Rechtsamt (RA) geprüft, inwieweit die Gewässerbenutzungsordnung (GewBenO) den Gemeingebrauch an den Teichen im Bereich Volkspark Dutzendteich regelt oder ob dies durch die Grünanlagensatzung (GrünanlS) abgedeckt ist. Auslösender Vorgang war das Stand-Up-Paddeling auf dem Kleinen Dutzendteich.

RA hat dazu festgestellt, dass ein Rückgriff auf die GrünanlS grundsätzlich nicht möglich ist.

Zur Erläuterung:

1. Die GewBenO gilt laut § 1 für die oberirdischen Gewässer im Gebiet der Stadt Nürnberg. Zwar sind vom Anwendungsbereich Gewässer in Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen, wenn sie dem Eigentümer dieser Grundstücke oder Anlagen gehören, sowie ablassbare, ausschließlich der Fischzucht dienende Teiche ausgenommen. Der Kleine Dutzendteich gehört z.B. nicht hierzu.

 Ferner unterfallen der GewBenO solche Gewässer nicht, die vom Anwendungsbereich des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) ausgenommen sind, weil die GewBenO auf Art. 22 des BayWG gestützt wird und damit nur für dem BayWG unterfallende Gewässer gilt. Zwar sind nach Art 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayWG das WHG und das BayWG nicht anzuwenden auf kleine Teiche und Weiher. Allerdings ist der Kleine Dutzendteich, obwohl er bereits die Begriffe "klein" und "Teich" in sich trägt, nicht hiervon umfasst. Das BayWG meint mit "kleine Teiche und Weiher" nur solche, die mit einem anderen Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind. Ferner müssen sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sein. Da z.B. die beiden Dutzendteiche vom Fischbach durchflossen und vom Langwasser gespeist werden, sind sie nicht als kleine Weiher oder Teiche in diesem Sinn anzusehen. Sie unterfallen daher dem Anwendungsbereich der GewBenO.

2. Die GewBenO bestimmt in § 3, dass an den Gewässern der Gemeingebrauch im Rahmen des § 25 WHG und des Art. 18 Abs. 1 BayWG ausgeübt werden darf, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen eine Einschränkung ergibt. Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG darf jede Person unter den dort genannten Voraussetzungen, insbesondere soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt **nicht** zu erwarten ist, oberirdische Gewässer zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen (nachfolgend nur noch "Befahren" genannt).

 Damit ist das Befahren aller der GewBenO unterfallenden Gewässer grundsätzlich im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig. Eine Einschränkung für das Befahren enthält § 5 der GewBenO. Darin wird das Befahren für die in § 5 genannten Gewässer, z.B. Pegnitz und Oberer Wöhrder See (in gewissem Umfang) untersagt.

3. Ein Rückgriff auf die GrünanlS ist nicht möglich. Die GewBenO enthält für alle ihr unterfallenden Gewässer - jedenfalls was den Gemeingebrauch angeht - eine speziellere und vor allem abschließende Regelung. Würde man dennoch § 4 Abs. 4 Nr. 4 der GrünanlS anwenden, so wäre das Benutzen von Wasserfahrzeugen und

Schwimmkörpern nur mit einer Sondernutzungserlaubnis gestattet, obwohl doch § 2 der GewBenO - unter Verweis auf Art. 18 Abs. 1 BayWG - den Gemeingebrauch und damit auch das Befahren grundsätzlich erlaubt.

Die grundsätzlichen Aussagen RA zeigen einerseits auf eine Regelungslücke in den betreffenden städtischen Verordnungen bzw. Satzungen auf, andererseits könnte sich nach Art. 18 Abs. 3 BayWG ein Regelungsbedarf daraus ergeben, dass die Ausübung des Gemeingebrauchs geregelt, beschränkt oder verboten werden müsste, um u.a. Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen. Insofern wäre zu prüfen, ob und inwieweit die GewBenO zu ändern wäre.

In die Prüfung miteinzubeziehen wären neben allen Fließgewässern alle Teiche, Weiher etc. in Nürnberg, auch in parkähnlichen Anlagen.

Wie unter 2. erwähnt, ist eine Benutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs (zu dem nichtmotorisierte Sportarten wie das Bootfahren oder das Stand-Up-Paddeling gehören) und damit auch zum Zweck des Befahrens nach Art. 18 Abs. 1 BayWG nur gestattet, soweit u.a. eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist. Der Nachweis müsste durch fachliche Belege (Kartierungsergebnisse, Bestandsdokumentationen o.ä.) erfolgen.

Gefahren für Leben und Gesundheit könnten ein Grund sein, z.B. das Befahren des Silbersees zu verbieten. Ein Kontakt des Menschen mit der an Schwefelwasserstoff angereicherten Wasserschicht im Silbersee kann tödliche Folgen haben. So kann bei Störung der Wasserschichtung der Schwefelwasserstoff an die Oberfläche aufsteigen und austreten. Dort wird er sehr rasch verdünnt. Für Schwimmer im direkten Einwirkungsbereich können jedoch gefährliche Konzentrationen entstehen, die z.B. zur Bewusstlosigkeit führen können. Aus diesem Grund besteht seit Anfang der 1960er Jahre ein Badeverbot im Silbersee. Bei Bootsfahrern oder Stand-Up-Paddlern kann ein direkter Kontakt mit Wasser im Silbersee nicht ausgeschlossen werden. Insofern wäre zu prüfen, inwieweit hier der Gemeingebrauch untersagt werden kann und in diesem Sinne die GewBenO zu ändern wäre.

Ein weiteres Beispiel wäre eine mögliche Einschränkung des Gemeingebrauchs im Bereich des Großen Dutzendteich, um ein Belastung der bestehenden wassersportlichen Nutzung durch zusätzliche und schlecht steuerbare Frequenz privater Boots- und SUP-Nutzer möglichst zu vermeiden.